



INHALT:

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

- Feststellung des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG
hier: Genehmigungsplanung Mangfall, Hochwasserschutz Rosenheim
Bauabschnitt 95 – Lückenschluss Kunstmühle II..... S. 549
- Öffentliche Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz..... S. 552

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

- Vollzug der Baugesetze;
Vorhaben: Neubau eines Wohngebäudes mit 8 Apartments zur allg. Wohnnutzung und einem Studentenwohnheim mit 20 Studentenapartments
Bauort: Königstraße 7 a
Fl.Nrn.: Gemarkung Rosenheim, Flurstücke 425/4, 425/6
Antragsnummer: VG-2026-0283-S..... S. 553
- Widmung von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
hier: Mangfallau..... S. 555
- Widmung von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
hier: Geh- und Radweg „Mangfallau“..... S. 557
- Widmung von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
hier: Innsbrucker Straße..... S. 559
- Widmung von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
hier: Lindenweg..... S. 561

HERAUSGEBER

Stadt Rosenheim, Dezernat III, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/365-1301)

Aufnahme in den Mail-Verteiler bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/365-1040) oder schicken Sie Ihre Mail-Adresse an poststelle@rosenheim.de und Sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos eine Mail mit dazugehörigem Link.

Zudem steht Ihnen das Amtsblatt der Stadt Rosenheim auf unserer Homepage unter <https://www.rosenheim.de/politik-verwaltung/amtsblatt> **kostenlos** zur Verfügung.

1 RECHTSPFLEGE, STANDESAMTSWESEN, ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG, UMWELTSCHUTZ



Stadt Rosenheim

VI/672

Umwelt- und Grünflächenamt

06.10.2026

Feststellung des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG

hier: Genehmigungsplanung Mangfall, Hochwasserschutz Rosenheim Bauabschnitt 95 – Lückenschluss Kunstmühle II

- I. Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim beabsichtigt den Lückenschluss des Hochwasserschutzes Rosenheim am Unterwasserkanal der Kunstmühle II. Der Lückenschluss verhindert den Rückstau aus der Mangfall über den Mangfallkanal in das Kanalsystem der Stadt Rosenheim und stellt ein einheitliches Schutzniveau des Hochwasserschutzes für die Stadt Rosenheim sicher.
- II. Die Maßnahme erfolgt im Zuge des Hochwasserschutzes. Der Lückenschluss verhindert den Rückstau aus der Mangfall über den Mangfallkanal in das Kanalsystem der Stadt Rosenheim und stellt ein einheitliches Schutzniveau des Hochwasserschutzes für die Stadt Rosenheim sicher.

Das Vorhabensgebiet liegt am Unterwasserkanal der Kunstmühle II in Rosenheim. Die Kunstmühle II ist das letzte Kraftwerk am Mangfallkanal, welcher an der Wehranlage östlich von Bad Aibling aus der Mangfall ausgeleitet wird. Die Kunstmühle II befindet sich im Südwesten der Stadt Rosenheim und südwestlich des Bahnhofs Rosenheim.

Das Schutzniveau wird bis HQ100 hergestellt, dies entspricht einem Abfluss von 480 m³/s am Pegel Mangfall/Rosenheim. Im Falle des Hochwasserschutzes Mangfalltal wird der Klimaänderungsfaktor von 15% durch das Rückhaltebecken Fellingdolling abgedeckt.

Das Fluttor sowie die integrierte Geh- und Radwegbrücke werden in Stahlbetonbauweise ausgeführt. Für den Baugrubenverbau wird ein dichter Spundwandkasten errichtet, welcher bis in die dichte Seetonschicht reicht. Zum Einrammen der Spundwände über den Unterwasserkanal werden Fangdämme über den Unterwasserkanal geschüttet. Der Abfluss des Unterwasserkanals wird während der Bauphase oberstrom der Baugrube für das Fluttor nach rechts in die Mangfall abgeschlagen. Die Baustellenumleitung wird aus Platzgründen als Spundwandkasten

ausgeführt. Über die Baustellenumleitung werden temporäre Brücken für den Bau-
stellenverkehr und den Geh- und Radverkehr eingerichtet. Die Auswirkungen des
Fluttores nach Fertigstellung und während des Baus des Fluttores auf das Abfluss-
geschehen im Unterwasserkanal der Kunstmühle II wurden mittels 2d-hydrauli-
scher Simulationen untersucht.

Zur Beschleunigung der Bauarbeiten soll das Fluttor in einer trockenen Baugrube
hergestellt werden. Eine trockene Baugrube erfordert eine Umleitung der ankom-
menden Wassermenge. Die Umleitung erfolgt über ein bauzeitliches Umgehungs-
gerinne mit einer lichten Breite von 6 m.

Ebenso wie oben beschrieben stellt der Lastfall Restwasser von 1,35 m³/s in der
Mangfall und 15 m³/s aus dem Kraftwerk Kunstmühle II den ungünstigsten Lastfall
dar. Nur dann würde sich eine Wasserspiegelerhöhung im Unterwasser der Kunst-
mühle II von 19 cm einstellen. Durch eine richtige Wahl der Bauzeit (Abflussarme
Monate sind Oktober bis Februar) kann diese Verschlechterung reduziert werden.
Aus den Abflussdaten des Kraftwerkes Oberwöhr geht hervor, dass der mittlere Ab-
fluss in den Jahren 2015 bis 2022 bei ca. 14 m³/s liegt. 12m³/s werden dabei durch
die Kunstmühle I geleitet. D.h. der Abfluss an der Kunstmühle II liegt nur bei 2 m³/s.
Ein Aufstau wird damit äußerst gering ausfallen.

Die Wegebeziehungen bleiben wie im Istzustand erhalten. Die Geh- und Radweg-
brücke über das Fluttor liegt etwas weiter westlich als die Bestandsbrücke.
Der Bauwerksunterhalt des Fluttores erfolgt über den rechtsseitig des Unterwasser-
kanals verlaufenden asphaltierten Geh- und Radweg, welcher auch als Unterhalts-
weg für den BA09 dient.

Die Fläche des rechtsseitigen Widerlagers wird asphaltiert und dient in Zukunft als
Stellplatz für den Bauwerksunterhalt und als Kranstellplatz bei Revisionsarbeiten.

Maßgebend für diese Betrachtung, nach Fertigstellung des Fluttores, ist ein gerin-
ger Wasserstand in der Mangfall bei maximaler Durchflussmenge im Kanal. Der
geringste Wasserstand in der Mangfall tritt auf bei Mindestwasser in der Mangfall
mit 1,35 m³/s. Der maximale Abfluss im Kanal liegt bei 15 m³/s (Ausbauabfluss
Kunstmühle II).

Das fertig gestellte und geöffnete Fluttor verursacht bei diesem ungünstigsten Last-
fall keinen Aufstau im Unterwasser des Kraftwerks. Alle Kraftwerksabflüsse unter
15m³/s oder höhere Wasserstände in der Mangfall führen zu einem noch geringe-
ren rechnerischen Aufstau.

Bei dem Lückenschluss des Hochwasserschutzes Rosenheim am Unterwasserka-
nal der Kunstmühle II handelt es sich um einen Gewässerausbau im Sinne der §§
67 und 68 WHG.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist auf alle die in An-
lage 1 zum UVPG aufgelisteten Vorhaben anzuwenden (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG).
Für das vorliegende Verfahren ist nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage
1 Ziffer 13.18.1 eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

- III. Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im Rahmen der Vorprüfung wurde untersucht, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter haben kann.
- IV. Das Umwelt- und Grünflächenamt hat im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung zunächst die nachfolgenden Behörden beteiligt:
- Untere Wasserbehörde
 - Bodenschutzbehörde
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Stadtplanungsamt
 - WWA Rosenheim, Fachbereich Altlasten und Gewässer
 - Bauordnungsamt
- V. Die Rückmeldungen wurden gesichtet und abschließend geprüft.
- Alle beteiligten Stellen bestätigen, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird. Auswirkungen auf weitere Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde deshalb festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
- VI. Nachdem bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, endet gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG die Vorprüfung an dieser Stelle mit dem Ergebnis, dass

keine UVP-Pflicht

besteht.

gez.

Miesgang

1 RECHTSPFLEGE, STANDESAMTSWESEN, ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG, UMWELTSCHUTZ

Öffentliche Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft von Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG in Verbindung mit § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren kann persönlich unter Vorlage eines Ausweisdokuments bei der Stadt Rosenheim – Bürgeramt, Königstr. 15, 83022 Rosenheim, schriftlich oder per Online-Antrag vorgenommen werden. Für die persönliche Vorsprache wird eine vorherige Terminvereinbarung (online oder telefonisch) empfohlen. Unter [rosenheim.de](https://www.rosenheim.de) sind zu diesem Thema weitere Informationen hinterlegt.

Telefonisch ist das Bürgeramt unter 08031/365-1361 zu folgenden Zeiten erreichbar:
Montag bis Donnerstag 8:00 bis 12.30 Uhr und von 14:00 – 17.00 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr.

Rosenheim, den 07.10.2026

gez.

Abuzar Erdogan
Oberbürgermeister

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT



Stadt Rosenheim

Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim
- per Übergabe -
GV-2026-0283-S

Haltestelle	Heilig-Geist-Straße
Sachbearbeiter/in	Fr. Stein
Zimmer-Nr.	229
Tel./Durchwahl	+ 49 (0) 80 31 / 365-16 74
Fax/Durchwahl	+ 49 (0) 80 31 / 365-20 74
E-Mail	bauordnungsamt@rosenheim.de
Ihre Nachricht vom	
Unser Zeichen	III/63 GV-2026-0283-S
	JStein/zo
Rosenheim, den	14.10.2026

Vollzug der Baugesetze;

Vorhaben: **Neubau eines Wohngebäudes mit 8 Apartments zur allg. Wohnnutzung und einem Studentenwohnheim mit 20 Studentenapartments**

Antragsteller:

Bauort: **Königstraße 7 a**

Fl.Nrn.: **Gemarkung Rosenheim, Flurstücke 425/4, 425/6**

Antragsnummer: **VG-2026-0283-S**

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrags vom 22.07.2026 Nummer GV-2026-0283-Sunter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der [Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit](#).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Fink

- II. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke Fl.Nr. 425/5; 419; 420; 421; 425/2; 425/3 der Gemarkung Rosenheim öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 228/229 nach Terminvereinbarung unter Tel. 08031 / 365-1671 /-1672 eingesehen werden.

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

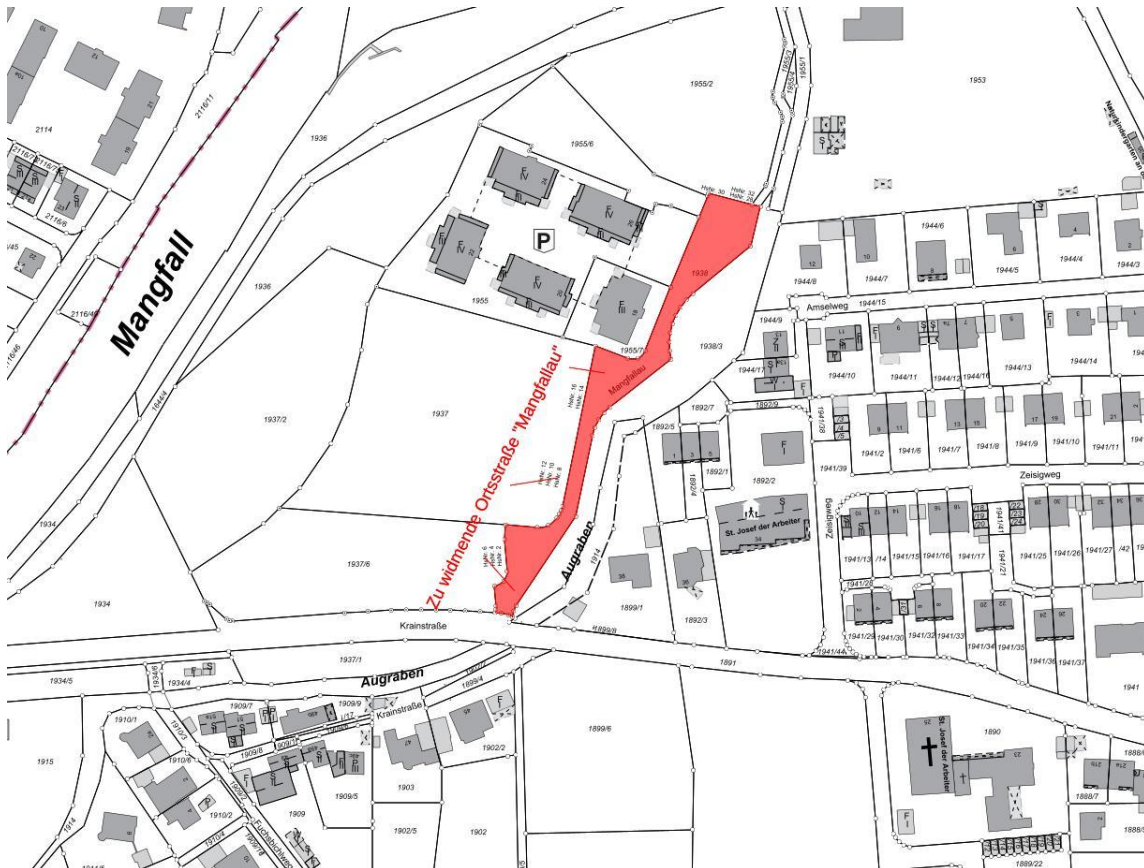
Die Stadt Rosenheim als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die im Lageplan gekennzeichnete Ortsstraße "Mangfallau", Fl.Nr. 1938, Gemarkung Aising, ist entsprechend den Festsetzungen des BP 194 benutzbar hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Stadt Rosenheim ist Eigentümerin der Fläche. Die Fläche ist gem. Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen.

Straßenbeschreibung:

Straße:	Mangfallau
Flurnummer:	1938, Gemarkung Aising
Anfangspunkt:	Gemeindeverbindungsstraße "Krainstraße";
Endpunkt:	Nordgrenze Fl.Nr. 1938, Gemarkung Aising bzw. Einmündung in den Geh- und Radweg Mangfallau;
Länge:	0,180 km;
Baulastträger:	Stadt Rosenheim

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Widmungsunterlagen können montags und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung im Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Fachbereich – Beitragswesen-,
Zimmer 232, Königstraße 24, 2. Stock, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 17.08.2026

gez.
Weinzierl

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Der im Lageplan gekennzeichnete Geh- und Radweg, Fl.Nr. 1955/3, Gemarkung Aising, ist im BBP Nr.194 als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt und ordnungsgemäß hergestellt. Der Weg hat die Funktion eines Geh- und Radweges. Der Weg ist gem. Art. 6 i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG als beschränkt-öffentlicher Weg zu widmen.

Straßenbeschreibung:

Straße: Geh- und Radweg "Mangfallau"

Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg

Flurnummer: 1955/3, Gemarkung Aising

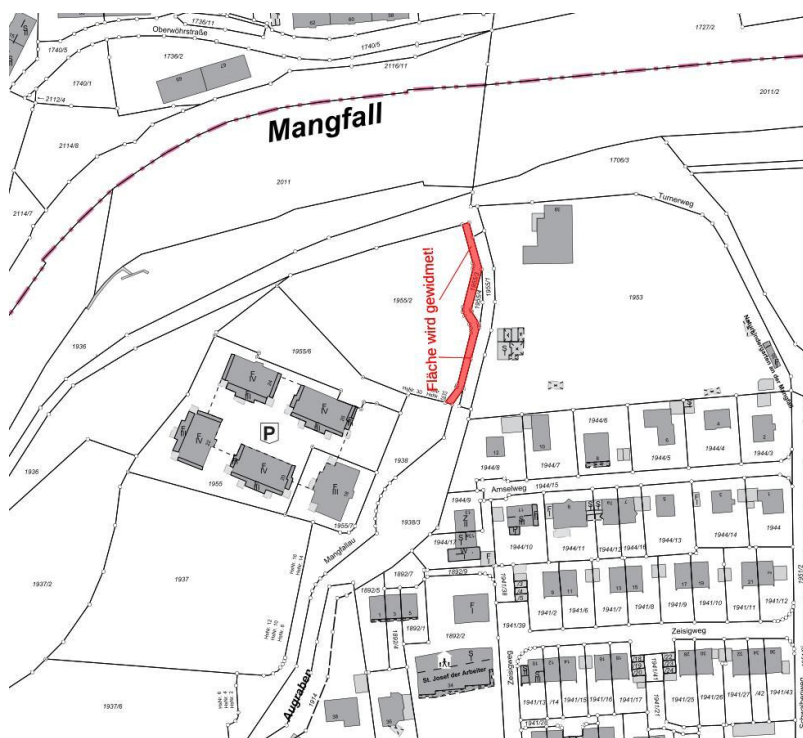
Anfangspunkt: Ortsstraße "Mangfallau" bzw. Nordgrenze Fl.Nr. 1938, Gemarkung Aising;

Endpunkt: Nordgrenze Fl.Nr. 1955/3, Gemarkung Aising;

Länge: 0,083 km;

Baulastträger: Stadt Rosenheim

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Widmungsunterlagen können nach Vereinbarung im Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Fachbereich –Beitragswesen-,
Zimmer 232, Königstraße 24, 2. Stock, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 17.08.2026

gez.

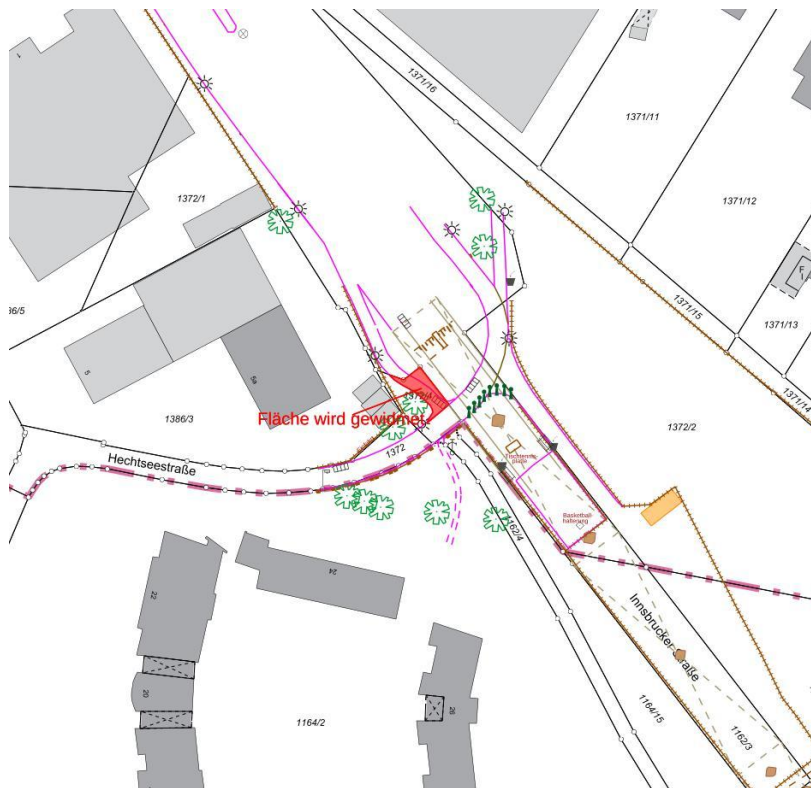
Weinzierl

6 LANDESPANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die im Lageplan gekennzeichnete Teilfläche der Ortsstraße "Innsbrucker Straße", Fl.Nr. 1372/4 Teilfläche, Gemarkung Rosenheim, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Stadt Rosenheim ist Eigentümerin der Straße. Die Fläche ist gem. Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Widmungsunterlagen können montags und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung im Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Fachbereich – Beitragswesen-,
Zimmer 232, Königstraße 24, 2. Stock, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 12.10.2026

gez.

Weinzierl

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

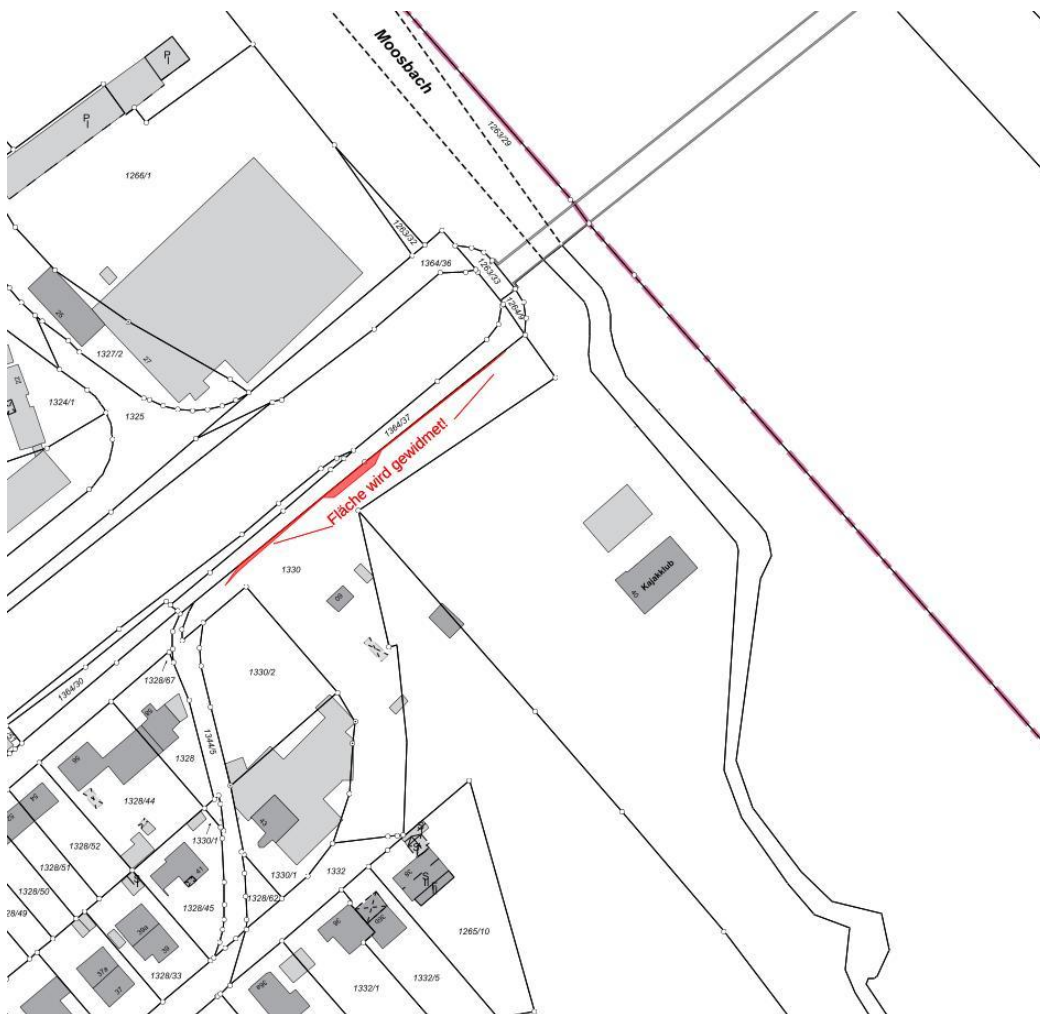
Die im Lageplan gekennzeichnete Teilfläche der Ortsstraße "Lindenweg", Fl.Nr. 1330 Teilfläche, Gemarkung Rosenheim, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Stadt Rosenheim ist Eigentümerin der Straße. Die Fläche ist gem. Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen.

Straßenbeschreibung:

Straße: Lindenweg

Flurnummer: 1330 (Teil), Gemarkung Rosenheim

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Widmungsunterlagen können nach Vereinbarung im Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Fachbereich –Beitragswesen-,
Zimmer 232, Königstraße 24, 2. Stock, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 13.10.2026

gez.

Weinzierl